



BESCHLUSSVORLAGE

BL

Tagesordnungspunkt: 6

Kommunalunternehmen Kreiskrankenhaus Erding

- **Änderung der Unternehmenssatzung**
- **Antrag der CSU-Kreistagsfraktion vom 10.05.2011**

Anlagen:

- Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Kreiskrankenhaus Erding“ (Anlage 1)
- Auszug aus der Niederschrift der Verwaltungsratssitzung vom 17.05.2011 (Anlage 2)
- Antrag der CSU-Kreistagsfraktion vom 10.05.2011 (Anlage 3)

Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Heinz Fischer

Zi.Nr.: 208

Tel. 08122/58-1366
heinz.fischer@lra-ed.de

Erding, 06.07.2011
Az.:

Sitzung des Kreistages am 25.07.2011

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Erding erlässt aufgrund von Art. 17 Satz 1, Art. 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern - LKrO - (BayRS 2020-3-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl 1998,826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 folgende Satzung:

§ 1 Änderungen in der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Kreiskrankenhaus Erding“

Die Unternehmenssatzung vom 22.12.2004 wird wie folgt geändert:

- 1) Dem § 8 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

Er ist außerdem berechtigt, dem Vorstand in grundsätzlichen Angelegenheiten (außerhalb des Tagesgeschäfts) Weisungen zu erteilen. Bestehen Unstimmigkeiten zwischen dem Verwaltungsrat und dem Vorstand über das Vorliegen einer grundsätzlichen Angelegenheit, trifft die Entscheidung hierüber der Verwaltungsrat.



2) § 8 Abs. 2 wird um folgenden Punkt „m“ ergänzt:

m) die Zusammensetzung des Krankenhauskuratoriums sowie die Berufung und Abberufung seiner Mitglieder.

3) Dem § 8 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

Der Verwaltungsratsvorsitzende übt in unaufschiebbaren Fällen gegenüber dem Vorstand das Weisungsrecht nach § 8 Abs. 2 Satz 4 aus.

4) In § 9 werden nach Abs. 8 folgende Absätze 9 bis 11 eingefügt:

(9) Der Ärztliche Direktor, die Pflegedirektorin und der / die ständigen Vertreter des Vorstandes sollen an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen. Sie erhalten zusammen mit der Einladung die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen.

(10) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, jeden Mitarbeiter anzuhören. Die Entscheidung über eine Einladung zur Sitzung des Verwaltungsrates bzw. zur Sitzung eines Ausschusses trifft der Vorsitzende des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit der Festlegung der Tagesordnung gemäß § 9 Abs. 2 oder der Verwaltungsrat für eine der folgenden Sitzungen.

(11) Der Verwaltungsrat, vertreten durch den Verwaltungsratsvorsitzenden, ist berechtigt, von jedem Mitarbeiter Auskünfte über die Angelegenheiten des Krankenhauses Erding einzuholen.

5) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden zu den Absätzen 12 und 13.“

6) In § 10 Abs. 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so sind ein oder mehrere Vertreter zu bestellen.

7) Es wird folgender § 12 neu eingefügt:

Zur Verbesserung bzw. Festigung des öffentlichen Meinungsbildes der Kreiskliniken Erding und Dorfen und zur Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat, wird ein Krankenhauskuratorium gebildet.

8) Die bisherigen §§ 12 u. 13 werden zu den §§ 13 u. 14.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Vorlagebericht:



LANDKREIS
ERDING

1. Änderung der Unternehmenssatzung (Antrag des Verwaltungsrates vom 17.05.2011)

Das Kommunalunternehmen „Kreiskrankenhaus Erding“ wurde mit Erlass der in Anlage 1 beigefügten Satzung vom 22.12.2004 zum 01.01.2005 gegründet.

Seit längerem steht in der Diskussion, die Stellung des Verwaltungsrates zu stärken. Der Verwaltungsrat hat sich daher am 17.05.2011 mit der Angelegenheit befasst und dabei folgendes beschlossen:

Der Verwaltungsrat beschließt, die Änderung der Unternehmenssatzung, wie vorgetragen, dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

Die vom Verwaltungsrat gewünschten Änderungen und Ergänzungen der Unternehmenssatzung ergeben sich aus dem in Anlage 2 beigefügten Auszug aus der Niederschrift der Verwaltungsratssitzung vom 17.05.2011.

2. Einrichtung eines Krankenhauskuratoriums (Antrag der CSU-Kreistagsfraktion vom 10.05.2011)

Mit Schreiben vom 10.05.2011 beantragte die CSU-Kreistagsfraktion zur Verbesserung bzw. Festigung des öffentlichen Meinungsbildes und zur Beratung der Verantwortlichen, am Kreiskrankenhaus ein Krankenhauskuratorium einzurichten.

Als Mitglieder wurden die im beiliegenden Antrag (Anlage 3) genannten Personen bzw. Institutionen vorgeschlagen.

Das Organisationsrecht sowie die Berufung weiterer bzw. die Abberufung einzelner Mitglieder sollte dem Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens übertragen werden.

Der Verwaltungsrat hat sich mit diesem Antrag ebenfalls in der Sitzung am 17.05.2011 befasst und Folgendes beschlossen:

Dem Kreistag wird folgende Satzungsänderung zur Beschlussfassung vorgeschlagen:

Die Bildung eines Krankenhauskuratoriums soll in die Unternehmenssatzung aufgenommen werden. Dabei soll festgelegt werden, dass für die Zusammensetzung, die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums, der Verwaltungsrat zuständig ist.

Die Angelegenheit wurde in der Kreisausschuss-Sitzung am 20.07.2011 vorberaten. Der Empfehlungsbeschluss wird in der Kreistags-Sitzung bekannt gegeben.